

Dezernat IV
Stadträtin Cornelia Diekmann

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Fraktionsvorsitzenden
Rainer Keil
Heinrich-Fulda-Weg 13
64289 Darmstadt

Stadträtin

Cornelia Diekmann
Dezernat für Bürgerangelegenheiten,
Gesundheit-, Tier- und Verbraucherschutz

Neues Rathaus am Luisenplatz

Luisenplatz 5 A

64283 Darmstadt

Telefon: 06151 13-2305 u. 13-2306

Telefax: 06151 13-3018

E-mail: dezernatIV@darmstadt.de

Datum:

11.10.2006

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Kleine Anfrage der Stadtverordneten. Keil und Böck vom 02.10.2006
(Lebensmittelkontrolle in Darmstadt)

Sehr geehrter Herr Keil,

zu Ihren 6 Fragen hat das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz wie folgt Stellung
genommen:

zu 1. :

„Wie viele Kontrollen wurden in diesem Jahr in welchen Branchen durchgeführt?“

Antwort:

Vom 1. Januar bis zum 31. August 2006* wurden insgesamt 583 Kontrollen durchgeführt, darin
enthalten sind 101 Nachkontrollen. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 erfolgten insgesamt
1295 Kontrollen. (* die Zahlen bis Ende September wurden noch nicht ermittelt)

Überprüft werden alle Betriebe, die Lebensmittel importieren, herstellen, verarbeiten und in den
Verkehr bringen (u. a. Gaststätten, Imbissbetriebe, Kantinen, Großküchen, Metzgereien, Bäckereien,
Supermärkte, Lebensmittellager, Märkte). Betriebe, die wegen mangelhafter Hygiene oder nicht
einwandfreien Produkten auffallen, werden schwerpunktmäßig überprüft. Unserer Überwachung
unterliegen ebenfalls Betriebe, die Bedarfsgegenstände und Kosmetika in den Verkehr bringen.
Hin und wieder führen aber auch Verbraucherbeschwerden zu sog. Anlasskontrollen, die meistens
durchaus berechtigt sind. Z. B. erhielt das AVV von einem Verbraucher einen „Spültisch-
Einhebelmischer mit herausziehbarer Geschirrbrause“, den der Verbraucher in einem Baumarkt
gekauft hatte, wobei er zuhause eine erhebliche Geruchsabweichung feststellte und daraufhin das
Gerät beim AVV einreichte. Die zuständige Lebensmittelkontrolleurin konnte den Beschwerdegrund
bestätigen und stellte die Restware in dem Baumarkt sicher. Außerdem entnahm sie einen
Einhebelmischer als „amtliche Probe“, die im Landesbetrieb Hessisches Landeslabor in Wiesbaden
untersucht wurde.

HEAG-Verbindungen:
3, 6, 7, 8, 9, 10, D, F, H, K, L, R
Haltestelle: Luisenplatz

Gesprächstermine:
Nach Vereinbarung

Internet-Adressen:
<http://www.darmstadt.de>
<http://www.dafacto.de>

Der Chemiker stellte fest, dass das Gerät aufgrund der nachteiligen Beeinflussung (extrem gummiartiger Geruch u. Geschmack) des Lebensmittels Trinkwasser gemäß § 31 LFGB (Lebensmittel- u. Futtermittelgesetzbuch) nicht in den Verkehr gebracht werden darf. Das AVV der Stadt Darmstadt ist daher veranlasst, die zuständige Behörde des Herstellers der Einhebelmischer zu informieren.

Zu 2.:

„Wie viele hiervon waren jeweils vorher angemeldet?“

Antwort:

Grundsätzlich erfolgen alle Kontrollen ohne vorherige Anmeldung. Eine solche ist nur dann erforderlich, wenn es um eine Beratung oder die Klärung bestimmter Fragen geht, z. B. Umbau-, Bauvorhaben, Betriebsübergabe.

Zu 3.:

„Fanden Wiederholungen statt?“

Antwort:

Innerhalb des Zeitraumes 01.01. bis 31.08.2006 fanden 101 Nachkontrollen statt.

Zu 4.:

„Wie steht die Stadt zu der in Dänemark geübten Praxis, das Ergebnis der jeweils letzten Kontrolle ihrem Datum im Eingangsbereich aushängen zu lassen?“

Antwort:

Ein solches Vorhaben wird von hiesiger Seite ausdrücklich begrüßt, da die Betriebe hierdurch zwangsläufig sorgfältiger arbeiten würden, zumal der Ruf des Unternehmens auf dem Spiel stünde, wenn nachteilige Kontrollergebnisse zur Veröffentlichung kämen.

Eine ähnliche wie in Dänemark durchgeführte Praxis existiert aber auch in Kalifornien (s. Anlage). Hierüber konnte sich bereits die Amtstierärztin des AVV Darmstadt im Rahmen des FKH*-Praktikums in Sacramento im Jahr 2002 überzeugen.

(* FKH = Führungskolleg Hessen)

Derzeit bestehen diesbezüglich in Deutschland jedoch noch datenschutzrechtliche Einwände, die von juristischer Seite zu klären wären.

Zu 5.:

„Welche Möglichkeiten sieht die Stadt, selbst und über kommunale Dachverbände eine gesetzliche Regelung in dieser Richtung zu erreichen?“

Antwort:

Hier bedarf es einer juristischen Klärung, inwieweit das Vorhaben mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen ist.

Zu 6.:

„Welche Möglichkeiten wird die Stadt ergreifen, auf dem Verhandlungsweg, z. B. mit dem Einzelhandelsverband und dem Gaststättengewerbe, eine freiwillige Regelung in dieser Richtung zu erzielen?“

Antwort:

Eine diesbezügliche Regelung auf freiwilliger Basis, z. B. mit dem Hotel- und Gaststättenverband (HOGA), den Fleischer- und Bäckerinnungen etc. wäre einen Versuch wert, wobei, bei erfolgreicher Umsetzung, lediglich deren Mitglieder erfasst wären.

Etliche Betriebe, u. a. Döner-Kebab-Imbisse, asiatische Restaurants, türkische sowie russische Supermärkte, sind nach Erfahrung des AVV jedoch in keinem Verband organisiert. Selbst organisierte Betriebe sind oftmals sehr dürftig über die aktuelle lebensmittelrechtliche Gesetzgebung informiert obgleich die Verbände Hilfsmaterial in Form diverser Leitlinien zur Umsetzung anbieten.

Am effektivsten wäre daher eine für jeden Betrieb verpflichtende Regelung „nach Bundesgesetz“, die Ergebnisse der jeweils aktuellen Lebensmittelkontrolle an einer für Kunden gut sichtbaren Stelle im Lebensmittelbetrieb darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen,



Cornelia Diekmann
Stadträtin

Anlage